IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2004

Nr. 2004/484
KR.Nr. I 015/2004 FD

Interpellation Fraktion FdP/JL: Loyalität des Personals der kantonalen Verwaltung sowie der staatlichen Betriebe gegenüber dem Staat und den kantonalen Behörden (27.01.2004)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

In jedem Betrieb wird vom Arbeitnehmer ein loyales Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber verlangt. Dies gehört zu den Dienstpflichten und ist auch im Gesetz so festgehalten.
Es muss immer wieder festgestellt werden, dass sich Angestellte des Kantons (Verwaltung, Schulen, Spitäler, etc.) öffentlich mehr als kritisch über die vorgesetzten Stellen oder die politischen Behörden und deren Beschlüsse äussern.
Als jüngstes Beispiel sei hier die Kolumne von Herrn Isch, Direktor der Gebäudeversicherung, erwähnt, die im Info-Blatt der SGV vom Januar 2004 erschienen ist. Darin wird ein Entscheid des Kantonsrates auf eine nicht akzeptable Art und Weise kritisiert.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich das Personal gegenüber dem Arbeitgeber loyal verhalten muss?
2. Ist dies in Reglementen oder Weisungen geregelt?
3. Werden Verstösse geahndet und wenn ja, wie?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Die Interpellantin spricht die Grundsatzfrage an, wie weit die persönliche Meinungsäusserungsfreiheit eines Staatsangestellen geht und wie weit diese durch das Anstellungsverhältnis mit dem Staat eingeschränkt ist. Wann ist ein Verhalten eines Staatsangestellten gegenüber seinem Arbeitgeber als illoyal zu bezeichnen und was ist in solchen Fällen zu unternehmen?

Im konkret angesprochenen Beispiel geht es zudem um die Frage, ob für die Verbreitung einer persönlichen Meinung öffentliche Mittel benützt werden dürfen.

Die staatliche Verwaltung wird durch den Regierungsrat geführt. Er repräsentiert in diesem Sinne den Arbeitgeber. Loyalität und loyales Verhalten entsteht, wächst und besteht im Wesentlichen auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden. Darum darf vom Staatsangstellten gegenüber dem Regierungsrat als Repräsentant des Arbeitgebers ein loyales Verhalten erwartet werden. Anders stellt sich die Loyalitätsfrage zwischen den Staatsangestellten und dem Parlament.

3.2 Rechtliche Grundlage

Gemäss § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992[1]) wahren Staatsbedienstete die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab. Innerhalb des öffentlichen Dienstes sorgen sie für ein vertrauensvolles gegenseitiges Verhältnis. In § 24 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941 wurde die Dienstpflicht wie folgt umschrieben: „Die Beamten, Angestellten und Arbeiter sind gehalten, ihre dienstlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen und sich in und ausser Dienst ihrer Stellung würdig zu zeigen“. Aus dem Unterschied dieser beiden Formulierungen wird deutlich, dass sich veränderte Wertvorstellungen vor allem auf das Verhalten von Staatsangestellten ausser Dienst niedergeschlagen haben. Das heutige Verständnis geht nicht mehr davon aus, dass Staatsangestelle grundsätzlich eine weitgehend kritiklose Haltung gegenüber dem Staat einnehmen müssen. Es liegt sogar in einem liberal-demokratischen Rechtsstaat im öffentlichen Interesse, dass Staatsangestellte ihre Meinung zu allgemeinen politischen Fragen äussern, zumal sie auch oft aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Fachkompetenz, Erfahrung und Verantwortung sehr gut in der Lage sind, eine interessenunabhängige Meinung zu vertreten.

3.3 Loyales und illoyales Verhalten

Wir unterscheiden in der Loyalitätsfrage drei unterschiedliche Ebenen:

Kritisiert ein Staatsangestellter als Bürger öffentlich die **allgemeine Politik des Kantons**, so geht grundsätzlich die Meinungsäusserungsfreiheit vor. In diesem Fall liegt **kein illoyales** Verhalten vor.

Übt ein Staatsangestellter öffentlich Kritik an **Entscheiden des Kantonsrates oder des Volkes,** so geht auch hier die Meinungsäusserungsfreiheit des Staatsangestellten grundsätzlich vor. In aller Regel kann daraus **kein illoyales** Verhalten abgeleitet werden.

Kritisiert hingegen ein Staatsangestellter öffentlich eine **Entscheidung eines Vorgesetzten oder einer vorgesetzten Behörde**, stellt dies im Regelfall ein **illoyales Verhalten** dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Staatsangestellte beim Zustandekommen der Entscheidung mitgewirkt hat.

Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass auch in den ersten beiden Fällen polemische Äusserungen in der Öffentlichkeit nicht tolerierbar sind; der Staatsangestellte hat sich bei seiner Kritik um grösstmögliche Sachlichkeit zu bemühen und unter Berücksichtigung seiner Stellung um entsprechende Zurückhaltung zu bemühen. Im Fall der öffentlichen Kritik an konkreten Entscheiden eines Vorgesetzten oder einer vorgesetzten Behörde treten wir solchen Verstössen mit Führungs- und personalrechtlichen Massnahmen entgegen.

---

[1]) BGS 126.1

Die persönliche Meinungsäusserung des Direktors der Solothurnischen Gebäudeversicherung beurteilen wir nicht als illoyal. Er darf als Vertreter der Gebäudeversicherung einen Beschluss des Kantonsrates kritisieren. Wir sind jedoch der Meinung, dass es nicht angeht, öffentliche Mittel (ein Info-Blatt, das an alle Hauseigentümer geht) für eine persönliche Meinungsäusserung zu verwenden und dabei den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine von den Organen der Gebäudeversicherung gebilligte Meinung.

3.4 Beantwortung der Fragen

Frage 1: Ja. Der Staatsangestellte hat sich gegenüber dem Arbeitgeber loyal zu verhalten. Wir akzeptieren nicht, wenn Staatsangestellte konkrete Entscheide eines Vorgesetzten oder einer vorgesetzten Behörde öffentlich kritisieren.

Frage 2: Nein

Frage 3: Wir treten Verstössen gegen die Loyalität mit entsprechenden Massnahmen entgegen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente
Kantonale Finanzkontrolle
Personalverbände (3, Spedition durch Personalamt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat